

Satzung des Kollegiums der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (KAM) der Universität Bremen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Zur Mitgliedschaft im Kollegium der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (KAM) berechtigt sind alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus wissenschaftlichen Organisationseinheit: den Fachbereichen, Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und universitären Betriebseinheiten. Dies sind insbesondere

1. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach altem Recht gemäß § 21 BremHG;
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen nach § 23, § 23a und § 23b BremHG;
3. die Lektorinnen und Lektoren nach § 24 BremHG
4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 26 BremHG
5. die wissenschaftlichen Angestellten oder Mitarbeiter*innen auf Funktionsstellen, die einer Organisationseinheit zugeordnet sind;
6. die technisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nach § 30 BremHG in Lehr- und oder Forschungseinrichtungen, die einer Organisationseinheiten zugeordnet sind.

(2) Ferner sind zur Mitgliedschaft im KAM berechtigt:

1. Stipendiat*innen an den Graduiertenschulen und Graduiertenkollegs, des Bremer Doktorand*innen-programms und solche mit Promotionsstipendium und Promotionsabschlussstipendium.
2. Sonstige angemeldete Doktorand*innen und Habilitand*innen.

(3) Der Kollegiumsrat (KRAM) nach § 5 kann auf Antrag die Zugehörigkeit weiterer Personen beschließen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das KAM und sein Rat treten für eine Stärkung der Interessen der Personen, die nach § 1 Abs. 1 und 2 Mitglieder des KAM werden können (akademischer Mittelbau) ein, um eine gleichberechtigte Mitwirkung an hochschul-, wissenschafts- und kunstpolitischen Entscheidungen zu erreichen. Sie nehmen daher insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Vertretung der Interessen des akademischen Mittelbaus,
2. Mitwirkung an der hochschul-, wissenschafts- und kunstpolitischen Meinungs- und Willensbildung u. a. durch Erarbeitung von Stellungnahmen und ihre Veröffentlichung,
3. Informations- und Koordinationsaufgaben bei der Interessenwahrnehmung für den akademischen Mittelbau,
4. Information des wissenschaftlichen Nachwuchses über Qualifikationsstrukturen und Beschäftigungsverhältnisse an der Universität,
5. Förderung der Zusammenarbeit des akademischen Mittelbaus in der Universität, im bremischen Hochschulbereich und ggf. auf Bundesebene.

(2) Der KRAM und sein Vorstand nach § 6 arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 mit den in die Organe der akademischen Selbstverwaltung gewählten Vertreter*innen der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Zentralen Kommission für Frauenfragen (ZKFF) zusammen. Sie streben einen kontinuierlichen Informationsaustausch mit dem universitären Personalrat sowie den in der Universität vertretenen Gewerkschaften an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied wird jede*r, die/der gemäß § 1 zur Mitgliedschaft berechtigt ist und seine/ihre Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.
- (2) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem KAM ausscheiden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 entfallen.

§ 4 Organe des Kollegiums, Wahlordnung, Geschäftsordnung

- (1) Organe des KAM sind der Kollegiumsrat (KRAM) und sein Vorstand gemäß §5 und § 6 dieser Satzung.
- (2) Für Wahlen nach dieser Satzung gilt die jeweils gültige Wahlordnung der Universität Bremen entsprechend.
- (3) Kollegiumsrat und Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Kollegiumsrat

(1) Das KAM wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte die Mitglieder des KRAM. Die Wahl erfolgt parallel zu den Gremienwahlen der Universität. Mitglieder des KAM, die sich zur Wahl als KRAM-Mitglied aufstellen lassen möchten, erklären dem Vorstand schriftlich ihre Bereitschaft dazu. Der Vorstand des KRAM unterstützt dabei eine ausgewogene Verteilung der KRAM-Mitglieder über die universitären Organisationsbereiche hinweg. Die Benennung von Vertreter*innen und Nachrücker*innen erfolgt entsprechend der Wahlordnung.

(2) Jedes KAM-Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht. Aus allen in § 1 benannten universitären Organisationseinheiten können KAM-Mitglieder als KRAM-Kandidat*innen aufgestellt und von KAM-Mitgliedern gewählt werden.

(3) Der KRAM besteht in der Regel aus 8 Mitgliedern. Bis 7 Tage vor der Wahl kann der KRAM eine andere Zahl an Mitgliedern festlegen (mind. jedoch 5, max. 20).

(4) Der KRAM tagt mitgliederöffentlich und mindestens 1x pro Semester.

(5) Der KRAM wird vom Vorstand oder auf Antrag von vier seiner Mitglieder einberufen. Er ist außerdem auf Antrag von mindestens 20 KAM-Mitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.

(6) Vertreter*innen der akademischen Mitarbeiter*innen in den Fachbereichsräten und im Akademischen Senat sowie die Zentrale Frauenbeauftragte und Mittelbau-Vertreter*innen des Personalrats können, soweit sie nicht in Personalunion gewählte KRAM-Mitglieder sind, mit beratender Stimme an KRAM-Sitzungen teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Kollegiumsrat beschließt die Anzahl der Mitglieder seines Vorstands (mindestens zwei) und wählt diesen aus seiner Mitte. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der zweijährigen Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, maximal jedoch ein halbes Jahr nach Ende der konstituierenden Sitzung des neu gewählten KRAM. Einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit nachgewählt werden; ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstands. Die Abwahl des Vorstands ist durch gleichzeitige Neuwahl jederzeit möglich.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann eine*n Sprecher*in wählen und eine interne Aufgabenverteilung vornehmen.

(3) Der Vorstand legt dem KRAM am Ende einer Wahlperiode Rechenschaft über seine Arbeit ab.

§ 7 Satzungsänderungen, Auflösung des Kollegiums

(1) Satzungsänderungen sind auf der Tagesordnung anzukündigen. Sie bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des KRAM. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn mindestens 60% der KRAM-Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.

(2) Die Auflösung des KAM bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des KRAM.

§ 8 Inkrafttreten*

(1) Diese Fassung der Satzung tritt mit KRAM-Beschluss vom 27.1.2020 in Kraft.

*Die Einrichtung des KAM/KRAM und seine Satzung in erster Fassung wurden vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 19. April 2000 beschlossen; dies ist die erste Novelle.